

**Erlass zur Einrichtung von Schulversuchen „Musikzweig“
am Gymnasium am Schloss in Saarbrücken,
am Robert-Schuman-Gymnasium in Saarlouis und am
Gymnasium am Krebsberg in Neunkirchen**

Vom 28. Juni 2001 (GMBL. Saar S. 207) – geändert durch Erlass
vom 24. Juli 2006 (Amtsbl. S. 1447) – vom 22. Dezember 2006 (Amtsbl. 2007,
S. 28) – und vom 26. März 2010 (Amtsbl. II S. 227)

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz: SchoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846; 1997, S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. November 2000 (Amtsbl. S. 2034), wird beginnend mit der Klassenstufe 5 des Schuljahres 2001/2002 am Gymnasium am Schloss in Saarbrücken, beginnend mit der Klassenstufe 5 des Schuljahres 2006/2007 am Robert-Schuman-Gymnasium in Saarlouis und beginnend mit der Klassenstufe 5 des Schuljahres 2007/2008 am Gymnasium am Krebsberg in Neunkirchen jeweils ein Schulversuch zur verstärkten Förderung der musikalischen Ausbildung auf dem Weg zur allgemeinen Hochschulreife eingerichtet.

1. Ziel des Schulversuchs

Im Rahmen des Schulversuchs soll die Möglichkeit erprobt werden, musikalisch besonders begabte und interessierte Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5 bis 10 des Gymnasiums im Fach Musik erweitert und vertieft zu bilden. Dazu gehört neben der Vermittlung qualifizierter musiktheoretischer Kenntnisse eine breite praktische Ausbildung im Singen und Musizieren. Auf diese Weise soll die Schule musikalische Talente und Neigungen frühzeitig erkennen und intensiv fördern können.

2. Umfang und Gewichtung des Musikunterrichtes im Rahmen des Lehrangebotes

Das Fach Musik wird in den Klassenstufen 5 bis 10 durchgängig im Umfang von vier Wochenstunden unterrichtet. Es ist in den Klassenstufen 5 bis 7 ein nicht schriftliches, ab Klassenstufe 8 ein schriftliches Fach. Bei der Entscheidung über die Versetzung in der Klassenstufe 10 wird die Zeugnisnote im Fach Musik im Sinne eines schriftlichen Faches berücksichtigt, wenn sie zum Erreichen des Ausgleichs gemäß § 11 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 oder 2 der Zeugnis- und Versetzungsordnung – Schulordnung – für die Klassenstufen 5 bis 10 des Gymnasiums (ZVO-Gym. I) vom 15. Juli 2002 (Amtsbl. S. 1462) in der jeweils geltenden Fassung beitragen kann; ansonsten wird das Fach als nichtschriftliches Fach gewertet. § 11 Abs. 3 der genannten Verordnung findet keine Anwendung.

Für den musikalischen Zweig gilt die in den Anlagen 1, 2 und 3 enthaltenen Stundentafeln.

3. Musikalische Betätigung

Beginnend mit der Klassenstufe 6 sind die Schülerinnen und Schüler des musikalischen Zweiges verpflichtet, das Spielen eines Musikinstrumentes außerhalb der Schule zu erlernen und in einem Schulensemble wie Chor oder Orchester mitzuwirken.

4. Aufnahme und Wechsel in den musikalischen Zweig

Über die Aufnahme in den musikalischen Zweig entscheidet die Schule unter Beachtung der Vorschriften über die Aufnahme in das Gymnasium auf der Grundlage eines Beratungsgesprächs. Ein Wechsel in den musikalischen Zweig ist unter der Voraussetzung einer genügenden musikalischen Vorbildung möglich.

Anlage 1
Stundentafel der Klassenstufen 5 – 10
Musikzweig

(im Schuljahr 2010/2011 für die Klassenstufe 5 und 6 und aufsteigend für die nachfolgenden Klassenstufen in den folgenden Schuljahren)

Klassenstufe	5	6	7	8	9	10
Religion	2	2	2	2	2	2
Deutsch	5	5	4	3	3	4
1. Fremdsprache ¹⁾	5	4	4	4	3	3
2. Fremdsprache ¹⁾		4	4	4	3	3
Mathematik	5	5	4	4	4	4
Naturwissenschaften	3	2				
Biologie			2		2	2 ³⁾
Chemie				2	2	2 ³⁾
Physik			2	2	2	2 ³⁾
Erdkunde	2		2	2		2 ³⁾
Geschichte		1	2	2	2	2 ³⁾
Sozialkunde					2	2
Bildende Kunst	2	2		2	2	
Musik	4	4	4	4	4	4 ²⁾
Sport	2	2	2	2	2	2
Klassenlehrerfach ⁴⁾	1					
Pflichtwochenstunden insgesamt	31	31	32	33	33	32

Erläuterung der Fußnoten:

- 1) Die Schülerin/Der Schüler wählt die Fremdsprachen entsprechend dem Angebot der jeweiligen Schule.
- 2) In der Klassenstufe 10 ist das Fach Musik in einem für den musikalischen Zweig bestimmten Kurs zu belegen.
- 3) Wahl von 4 Fächern aus der Gruppe der Fächer Biologie, Chemie, Physik, Erdkunde, Geschichte.
- 4) Der Stundenansatz des Faches, das die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer unterrichtet, wird um eine Stunde erhöht.

Anlage 2
Studentafel der Klassenstufen 7 – 10
Musikzweig

(in den Schuljahren 2010/2011 bis 2013/2014 für die Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2010/2011 in die Klassenstufe 7 oder 8 eintreten)

Klassenstufe	7	8	9	10
Religion	2	2	2	2
Deutsch	4	3	3	4
1. Fremdsprache ¹⁾	4	3	3	3
2. Fremdsprache ¹⁾	4	4	3	3
Mathematik	5	4	3	4
Biologie		2	2	2 ³⁾
Chemie		2	2	2 ³⁾
Physik	2	2	2	2 ³⁾
Erdkunde	2		2	2 ³⁾
Geschichte	2	2	2	2 ³⁾
Sozialkunde			2	2
Bildende Kunst	2	2		
Musik	4	4	4	4 ²⁾
Sport	2	2	2	2
Pflichtwochenstunden insgesamt	37 3	32	32	32

Erläuterung der Fußnoten:

- 1) Die Schülerin/Der Schüler wählt die Fremdsprachen entsprechend dem Angebot der jeweiligen Schule.
- 2) In der Klassenstufe 10 ist das Fach Musik in einem für den musikalischen Zweig bestimmten Kurs zu belegen.
- 3) Wahl von 4 Fächern aus der Gruppe der Fächer Biologie, Chemie, Physik, Erdkunde, Geschichte.

Anlage 3
Stundentafel der Klassenstufen 9 – 10
Musikzweig

(in den Schuljahren 2010/2011 und 2011/2012 für die Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2010/2011 in die Klassenstufe 9 oder 10 eintreten)

Klassenstufe	9	10
Religion	2	2
Deutsch	3	4
1. Fremdsprache ¹⁾	3	3
2. Fremdsprache ¹⁾	3	3
Mathematik	3	4
Biologie	2	2 ³⁾
Chemie	2	2 ³⁾
Physik	2	2 ³⁾
Erdkunde	2	2 ³⁾
Geschichte	2	2 ³⁾
Sozialkunde	2	3
Bildende Kunst		
Musik	4	4 ²⁾
Sport	2	2
Pflichtwochenstunden insgesamt	32	33

Erläuterung der Fußnoten:

- 1) Die Schülerin/Der Schüler wählt die Fremdsprachen entsprechend dem Angebot der jeweiligen Schule.
- 2) In der Klassenstufe 10 ist das Fach Musik in einem für den musikalischen Zweig bestimmten Kurs zu belegen.
- 3) Wahl von 4 Fächern aus der Gruppe der Fächer Biologie, Chemie, Physik, Erdkunde, Geschichte.